

Vereinbarungen der FINMA nach Art.120 Abs. 2 Bst. e KAG

Damit die Genehmigungsvoraussetzungen für den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger nach dem revidierten KAG weiterhin erfüllt sind bzw. die FINMA diese weiterhin genehmigen darf, muss sie bis zum 1. März 2014 mit den für die Fonds zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben (Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG). Ziel solcher Vereinbarungen ist es, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in Bezug auf den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger zu regeln. Damit soll grenzüberschreitend der Anlegerschutz gestärkt werden. Für den Vertrieb an qualifizierte Anleger ist eine solche Kooperationsvereinbarung hingegen nicht erforderlich.

Gegenwärtig hat die FINMA mit den folgenden ausländischen Aufsichtsbehörden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen:

Belgien	FSMA	Financial Services and Markets Authority
Denmark	FSA	Finanstilsynet
Deutschland	BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Estland	EFSA	Finantsinspeksioon
Frankreich	AMF	Autorité des marchés financiers
Guernsey	GFSC	Guernsey Financial Services Commission
Hong Kong	SFC	Securities and Futures Commission
Irland	Central Bank	Central Bank of Ireland
Jersey	JFSC	Jersey Financial Services Commission
Liechtenstein	FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Luxemburg	CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
Malta	MFSA	Malta Financial Services Authority
Niederlande	AFM	Netherlands Authority for the Financial Markets
Norwegen	FSA	Finanstilsynet
Österreich	FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
Schweden	FI	Finansinspektionen
United Kingdom	FCA	Financial Conduct Authority

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage erfolgt weiterhin gestützt auf den Einzelfall.